



Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben

In Deutschland dürfen Röntgenstrahlen am Menschen nur von Personen eigenverantwortlich angewendet werden, die im Besitz der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 18a Abs. 1 Röntgenverordnung (RöV) für den jeweiligen Anwendungsbereich sind. Ohne gültige Fachkunde darf für die Anwendung von Röntgenstrahlen auch keine rechtfertigende Indikation nach § 23 RöV gestellt werden.

Zahnärzte mit einem Studium außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Röntgenverordnung haben damit die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nicht erworben. Dies gilt auch, wenn nach einer Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz eine Gleichwertigkeitsprüfung erfolgreich bestanden wurde.

Die Fachkunde muss im Geltungsbereich der Röntgenverordnung zusätzlich erworben und bei der Zahnärztekammer beantragt werden.

Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde sind:

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde / Kenntnisse in der Medizin oder Zahnmedizin (24 Stunden)¹,
- Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde (100 dokumentierte Untersuchungen / Mindestzeit 6 Monate (siehe Anlage 1).

Folgende Nachweise sind im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen:

1	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs für Zahnärzte	<input type="checkbox"/>
2	Zeugnis über die erforderliche Sachkunde / praktische Erfahrung nach Anlage 13 der Richtlinie (Anlage 1)	<input type="checkbox"/>

Für weitere Fragen zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach RöV wenden Sie sich bitte an das Ministerium, Herrn Stammerjohann - Telefon 0431-9885526 oder an die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, Frau Hagedorn - Telefon 0431 – 26092691 oder Herrn Jung - Telefon 26092693.

¹ Für Zahnärzte die ihre Ausbildung innerhalb der EU / EWR / CH abgeschlossen haben:

Bei Vorlage entsprechender Nachweise sowie des Curriculums der Universität in deutscher Sprache kann das zuständige Ministerium entscheiden, ob der Besuch eines Strahlenschutzkurses zur Fachkunde (8 Stunden) ausreichend ist.

Sachkundezeugnis

nach Anlage 13 der Richtlinie Fachkunde / Kenntnisse in der Zahnmedizin

Herrn / Frau

geb. amin

hat in meiner Praxis seit dem (Datum)..... Patienten behandelt.

Während dieser Tätigkeit hat Herr / Frau
unter meiner ständigen Aufsicht ca. (Anzahl).....zahnärztliche Röntgenaufnahmen gefertigt
und an regelmäßigen Unterweisungen teilgenommen.

Die geforderte Mindestanzahl von 100 Aufnahmen in einer Mindestzeit von 6 Monaten wird hiermit
monatlich bestätigt:

Anwendungsgebiet (Tubus, OPG, FRS)	Anzahl dokumentierte Untersuchungen (rechtfertigende Indikation, technische Durchführung Befundung)	Monat	Datum und Unterschrift des aufsichtführenden fachkundigen Zahnarztes

Herr / Frau
besitzt die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, die Voraussetzung für die Erteilung der
Fachkundebescheinigung nach § 18a Abs. 1 Satz 3 RöV sind.

Datum / Unterschrift

Anmerkung:

Der Sachkundeerwerb im Ausland kann durch das Ministerium auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn er den Grundsätzen der Fachkunderichtlinie entspricht und diesbezügliche Nachweise sowie das Curriculum der Universität in deutscher Sprache vorgelegt werden.